



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Moritz Neujeffski



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. September 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

IFG-Antrag zu den Protokollen des Wissenschaftlichen Beirates

BEZUG Bescheid vom 13. Juli 2018, GZ: V B 5 – O 1319/18/10125, DOK. 2018/0572462;
Ihr Widerspruch vom 15. August 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10125**

DOK **2018/0706679**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

über den Widerspruch vom 15. August 2018 gegen den o. g. Bescheid vom 13. Juli 2018
entscheide ich nach Prüfung wie folgt:

- I. Den Widerspruch weise ich zurück.
- II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro
festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu überweisen
an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig,
IBAN DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 118004379248.

Begründung:

Zu I.

1.

Sie haben mit Ihrem Antrag vom 9. Juni 2018 unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung aller Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirates des Bundesministeriums der Finanzen zwischen 1998 und 2018 in chronologischer Reihenfolge gebeten.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2018 wurde Ihr Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Sie nach IFG keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Dokumenten haben. Ihrem Anspruch stehe der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates entgegen. Die §§ 6 und 9 der Satzung stellten eine Vertraulichkeitspflicht und ein besonderes Amtsgeheimnis dar.

Mit Schreiben vom 15. August 2018, hier eingegangen am 16. August 2018, legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. Juli 2018 ein. Zur Begründung tragen Sie vor, der vorgetragene Ausschlussgrund mit Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates sei hier nicht einschlägig. Dies ergäbe sich daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 21.08 - Folgendes entschieden habe:

„Der Anspruch auf Zugang zu einer Information ist nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen.“

Sie bitten daher erneut um Zugang zu den angefragten Informationen, mit der Maßgabe, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen geschwärzt werden können.

2.

Ihr Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde der Widerspruch fristgerecht eingelegt. Er ist jedoch unbegründet.

Ihr Einwand, der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 IFG liege nicht vor, weil das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, der Anspruch nach § 3 Nummer 4 IFG ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Information als Verschlussache eingestuft ist, trifft nicht zu. Der Bescheid stützt sich nicht auf den 2. Fall in § 3 Nummer 4 IFG, nachdem der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dass die Dokumente als Verschlussachen eingestuft sind, wurde auch nicht vorgetragen.

Der Bescheid stützt sich vielmehr auf den 1. Fall und den 3. Fall in § 3 Nummer 4 IFG.

a. Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG, 1. Fall i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates (Vertraulichkeitspflicht)

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates.

Sowohl § 6 als auch § 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen stellen Regelungen dar, die die Vertraulichkeit im Sinne von § 3 Nummer 4, 1. Fall IFG regeln. Nach § 6 Satz 4 der Satzung sind die Beratungen des Beirates nicht öffentlich. Nach § 9 der Satzung beruht die Zusammenarbeit im Beirat auf Vertraulichkeit. Diese Vertraulichkeit ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen und schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 der Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Vertraulichkeitspflicht der §§ 6 und 9 der Satzung erfasst. Der Inhalt der Sitzungsprotokolle gibt den Beratungsverlauf der Beiratssitzung wieder. Es würde der Verschwiegenheitspflicht zuwider laufen, wenn die den Beratungsverlauf nachzeichnenden Protokolle der Beiratssitzungen zugänglich gemacht würden.

b. Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG, 3. Fall i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates (Amtsverschwiegenheit)

Ihrem Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG steht auch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG, 3. Fall (Amtsverschwiegenheit) i. V. m. §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen entgegen. In den §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen ist ausdrücklich geregelt, dass die Vertraulichkeit zu wahren ist. Die in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Ergebnisse, Zwischenergebnisse und Meinungsstände können wegen des

Zwischenstandcharakters dieser Informationen zu erheblicher Verunsicherung von nicht an der Sitzung Teilnehmenden führen. Auch stehen die Mitglieder des Beirates unter besonderem Augenmerk der Öffentlichkeit und die Ergebnisse der Beratungen haben erhebliche Bedeutung und können insbesondere schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Vertraulichkeit ist auch für die Arbeit des Beirates von Interesse.

c. Ausschluss nach § 3 Nummer 7 IFG

Dem Anspruch nach § 1 IFG steht auch der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 7 IFG entgegen.

Die Protokolle stellen vertraulich erhobene bzw. übermittelte Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 IFG dar. Im Rahmen der Beiratssitzungen werden seitens des Beirates Informationen mit der Maßgabe ausgetauscht bzw. zur Verfügung gestellt, dass diese vertraulich behandelt werden und damit nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind. Eine solche vertrauliche Behandlung ist zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Beirat und Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Bei einer Offenlegung dieser Informationen ist mit einer geringeren Bereitschaft des Beirates zur Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von Informationen zu rechnen. Auch steht das Interesse des Beirates an einer vertraulichen Behandlung zum heutigen Zeitpunkt noch fort.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Widerspruch hat keinen Erfolg, so dass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 Euro zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Widerspruchsbescheid (I.) und die Kostenentscheidung (II. und III.) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

